

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 11. März 2020**

Beginn: 15:10 Uhr  
Ende: 16:58 Uhr

#### **A n w e s e n d:**

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr Isparta  
Herr Plassmann bis 16:09 Uhr  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Frau Dr. Brucker  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Frau Groos  
Herr Hizarci ab 16:14 Uhr  
Frau Kunze  
Herr Rudnicki  
Herr Samimi  
Herr Söker  
Frau Stern  
Herr Ülkekul

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Eyser, Herr Dr. Auffermann, Herr Fink, Frau Dr. Freundorfer, Frau Grether-Schliebs, Frau Helten, Herr Dr. Klugmann, Herr Dr. Mittel, Frau Silbermann, Herr Weimann und Herr Wiemer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

**TOP 1****Genehmigung des Protokolls der Februarsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Februar 2020 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 12. Februar 2020 TOP 2 nur hinsichtlich der Ergebnisse der Abstimmungen veröffentlicht; TOP 3 b sowie TOP 4, zweiter Absatz, werden nicht veröffentlicht.**

*(einstimmig)*

**TOP 2****Auswertung der Kammerversammlung 2020**

Der Präsident trägt vor, dass die Durchführung des Kammertages und die Einbettung der Kammerversammlung ein Erfolg gewesen seien. Die Fortbildungsveranstaltungen seien von hoher Qualität und gut besucht gewesen; die RVG-Veranstaltung mit Rechtsanwalt Schons habe wegen fehlender Teilnehmerzahl abgesagt werden müssen. Das Angebot mit den Ständen der Anwaltsorganisationen vor dem Humboldtsaal könne noch ausgebaut werden. Die Technik und der Ablauf der Kammerversammlung hätten gut geklappt. Während der Kammerversammlung habe es eine starke Fluktuation unter den insgesamt 384 Teilnehmern gegeben; nach dem Vortrag von Prof. Härting und vor den Anträgen von Dr. Bitterhoff hätten einige Kammermitglieder die Kammerversammlung verlassen. Es sei gut gewesen, den Vortrag von Prof. Härting anzubieten. Die Resonanz auf seinen Vortrag sei unterschiedlich ausgefallen. Es freue ihn, dass die Zustimmung zum Haushalt mit breiter Mehrheit erfolgt sei. Die knappe Zustimmung zum Antrag von Rechtsanwalt Ruske sei nicht erfreulich, aber nicht gravierend. Problematisch sei, dass einzelne Kammermitglieder versucht hätten, den Schatzmeister mit Geschäftsordnungsanträgen stark einzuschränken. Der Präsident erläutert, er habe vor der Kammerversammlung einige Geschäftsordnungsanträge hinsichtlich der Anträge der Kammermitglieder vorbereitet, diese aber nicht zu stellen brauchen, da ähnliche Anträge aus der Mitte der Kammerversammlung gekommen seien. Aus der Kammerversammlung ergebe sich der Auftrag, zu klären, ob ein Antrag in der Kammerversammlung an ein bestimmtes Quorum gebunden werden solle.

Ein Vorstandsmitglied bewertet einige Anträge der Kammermitglieder positiv, da einige der Anregungen aufgegriffen werden könnten. Dies beziehe sich vor allem auf die Anträge unter TOP 11 zu den Einsparungen. Er schlage vor, dass es einen Haushaltsausschuss des Vorstands geben solle.

Der Präsident erwidert, dass konkrete Haushaltsvorschläge immer willkommen seien. Ein Vorstandsmitglied merkt an, dass sie in Zukunft auf destruktive und belanglose Anträge, wie sie diesmal erneut zahlreich gestellt worden seien, in der Kammerversammlung schnell reagieren werde. Eine Vizepräsidentin führt aus, dass sie anders als vor der Kammerversammlung nun für die Einführung eines Quorums sei, das für Anträge in der Kammerversammlung die Unterstützung durch eine bestimmte Anzahl von Kammermitgliedern verlange. Dadurch könnten die Anträge eingeschränkt werden, die für die Kammermitglieder auf Dauer schwer erträglich seien. Das Kammerfest sei ein Erfolg gewesen. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, das Antragsrecht auf der Kammerversammlung einzuschränken, da die offene Diskussion dort die Rechtsanwaltskammer immer wieder vorangebracht habe. Der Schatzmeister lobt die Vorbereitung des Kammertages durch die Arbeitsgruppe des Vorstandes und betont, dass sich die Rechtsanwaltskammer schon heute sehr viel für die Kammermitglieder einsetze. Er prognostiziert, dass weitere Anträge des Kammermitglieds, das unter TOP 11 dieses Mal erneut zahlreiche Anträge gestellt habe, in der kommenden Kammerversammlung eine schnelle Reaktion der Kammermitglieder hervorrufen werde. Negativ habe er empfunden, dass das Niveau einiger Beiträge auf der Kammerversammlung niedrig gewesen sei.

### **TOP 3**

#### **Neuste Entwicklung bei der RVG Reform**

Die Berichterstatteerin teilt mit, dass es vor Kurzem ein Gespräch über die Anpassung der anwaltlichen Gebühren zwischen der Kollegin Beck-Bever, Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, und der DAV-Präsidentin Kindermann mit den von der Justizministerkonferenz beauftragten Ländervertretern gegeben habe, dessen Ergebnis ein Eckpunktepapier sei. Da der Referentenentwurf einer RVG-Novelle noch vor der parlamentarischen Sommerpause durch das Kabinett beschlossen werden solle, habe die Abteilung II kurzfristig Stellung nehmen müssen. Die Abteilung II bedauere, dass es keine weitergehende Einigung gebe, halte das Eckpunktepapier aber für einen akzeptablen Kompromiss. Das Eckpunktepapier enthalte mit der einmaligen linearen Erhöhung um 10 %, der Einführung eines eigenständigen RVG-Gegenstandswertes bei Streitverkündungen, der Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen, der Anhebung der Kappungsgrenze in PKH/VKH - Verfahren, der Änderung für die Sozialgerichtsbarkeit, aber auch bei den Fahrkostenpauschalen und den Abwesenheitsgeldern wichtige Schritte.

Nachbesserungsbedarf bestehe aus der Sicht der Rechtsanwaltskammer aber bei der Dokumentenpauschale für das Einscannen von Papierakten. Im Rahmen des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sei das Wort „Ablichtung“ durch

das Wort „Kopie“ ersetzt worden, so dass insbesondere die von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern aus den Ermittlungsakten angefertigten Scans in keiner Weise erstattet würden. Dieser gravierende Eingriff in die Berufsausübung sollte in jedem Fall nachverhandelt werden. Die Berichterstatterin verweist auf die ausführliche Erläuterung in der Anlage zu TOP 3.

#### **TOP 4**

##### **Bericht von der mündlichen Verhandlung im AGH Verfahren nach dem Aufruf zur Teilnahme an der Unteilbar-Demonstration**

Der Präsident berichtet, dass die Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen an der mündlichen Verhandlung am 19.02.2020 so groß gewesen sei, dass der 2. Senat einen größeren Saal habe zur Verfügung stellen müssen. Die Verhandlung sei sachlich und im Ergebnis erfreulich verlaufen. Der Antragsteller habe von seinen fünf Anträgen vier zurückgenommen, nach dem der AGH auf die Unzulässigkeit hingewiesen habe. Bei dem verbleibenden Antrag sei es um die Frage gegangen, ob der Aufruf der Rechtsanwaltskammer zur Teilnahme an der Unteilbar-Demonstration rechtswidrig gewesen sei. Nach Ansicht des AGH könne die Rechtsanwaltskammer zu einer Demonstration aufrufen. Da der Aufruf der Rechtsanwaltskammer ausschließlich kammerbezogen gewesen sei, sei er vom Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer gedeckt gewesen, auch wenn andere Organisationen anlässlich der Demonstration weiterreichende Forderungen aufgestellt hätten. Der AGH habe die Berufung nicht zugelassen. Es sei noch abzuwarten, ob der Kläger die Zulassung der Berufung beantrage. Die Vertretung der RAK durch Rechtsanwalt Dr. Neun von der Kanzlei Gleiss Lutz sei hervorragend gewesen. Die Urteilsbegründung sei noch nicht eingegangen.

#### **TOP 5**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen**

Die Berichterstatterin erläutert, dass der Gesetzentwurf in sechs inhaltliche Schwerpunkte unterteilt sei. Die ersten drei Punkte habe sie in ihrem Vermerk nicht dargelegt, sie ergäben sich aus dem Gesetzentwurf.

Dabei handle es sich erstens um einen Regelungsvorschlag aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16), nach dem das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstoße, soweit es dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulasse.

Zweitens müsse das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz an Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments angepasst werden, wonach die grundsätzlich getrennte Unterbringung von Kindern (Unter 18-jährige) und Erwachsenen zu erfolgen habe. Dies sei bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen gewesen.

Drittens sei in den unterschiedlichen Vollzugsgesetzen gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) ein Richtervorbehalt für die Fixierung von Patienten aufzunehmen.

Auf die weiteren drei Punkte geht die Berichterstatterin ausführlicher ein:

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2017 ergebe sich, dass die JVA sicherstellen müsse, dass die Gefangenen zu marktgerechten Preisen telefonieren könnten. Die nun von der Senatsverwaltung in den verschiedenen Justizvollzugsgesetzen vorgesehene Regelung, wonach die Anstalt auf marktgerechte Preise „hinzuwirken“ habe, sei nicht ausreichend. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergebe sich, dass die JVA unter Umständen etwaige Differenzen zwischen den Preisen des Anbieters und den marktüblichen Preisen selbst zu tragen habe. Sie habe in ihrem Vermerk verschiedene alternative Formulierungsvorschläge aufgeführt.

Die Senatsverwaltung wolle weiterhin die Resozialisierung fördern, indem für die Planung von Resozialisierungsmaßnahmen der „voraussichtliche Entlassungszeitpunkt unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung“ der zu beachtende Zeitpunkt werden solle. Ihrer Ansicht nach lasse diese Formulierung einen zu weiten Auslegungsspielraum, so dass sie stattdessen eine Regelung vorschlage, nach der bei der Planung der resozialisierungsfördernden Maßnahmen grundsätzlich vom Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung, also vom 2/3-Zeitpunkt gemäß § 57 Abs. 1 StGB auszugehen sei. Damit werde verhindert, dass die Resozialisierungsmaßnahmen zu spät begännen. Sie habe in ihrem Vermerk Formulierungsvorschläge aufgeführt.

Schließlich soll nach dem Gesetzentwurf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug möglichst verhindert werden und es im geplanten § 16 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Berlin eine Ausnahme von den Voraussetzungen des offenen Vollzugs für die Ersatzfreiheitsstrafe geben. Der Regelungsvorschlag sei deutlich weitergehend, als das, was nach der Gesetzesbegründung vorgesehen sei. Der praktische Nutzen des vorgeschlagenen §16 Abs. 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes sei fraglich, da er auf Personen abziele, bei denen regelmäßig Suchterkrankungen vorlägen, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstünden, was aber nach der Gesetzesbegründung auch nicht geändert werden solle.

Eine Vizepräsidentin ist der Auffassung, dass der offene Vollzug weitgehend durchgeführt werden könne, sie hält aber die vorgeschlagenen Regelungen nicht für ausreichend. Zur künftigen Regelung der Telefonkosten schlägt sie vor, in die Stellungnahme den Hinweis auf die Gesetzesbegründung aufzunehmen, wonach auch auf die Sicherstellung marktgerechter Preise abgestellt werde.

Um 16:27 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand gibt eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab.**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimme/eine Enthaltung)*

## **TOP 6**

### **Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 76 Abs. 3 BRAO**

Der Präsident teilt mit, dass sich dieser Tagesordnungspunkt erledigt habe und daher nicht behandelt werde.

## **TOP 7**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium

- die Kammerversammlung 2020 ausgewertet habe
- beschlossen habe, dass er zusammen mit Vizepräsident Isparta und Hauptgeschäftsführerin Pietrusky an der 158. BRAK-HV am 8. Mai 2020 in Ludwigshafen teilnehmen werde und
- entschieden habe, dass ein auf das Vergaberecht spezialisierter Kollege die RAK bei der Ausschreibung der Vergabe des Auftrags zum Einbau einer Klimaanlage auf der Geschäftsstelle begleite.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 76 Abs.1 BRAO* –

## **TOP 8**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

#### Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass er vom 20. bis 22. Februar 2020 an der 48. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien teilgenommen habe, an der viele Anwaltsorganisationen aus Europa, insbesondere aus Ost- und Südosteuropa, teilnahmen. Professor Mirosław Wyrzykowski aus Warschau habe in seinem Vortrag über die dramatische Situation in Polen berichtet. Auf der Konferenz sei eine Resolution zur Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft in der EU angenommen worden. In der Resolution werde zu einem Marsch der europäischen Roben in Brüssel Ende Juni aufgerufen. Der Vorstand werde sich vermutlich in der April-Sitzung hiermit befassen.

- dass ein Vorstandsmitglied und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter am 6. März 2020 an der Berufsrechtsreferententagung in München teilgenommen hätten. Das Vorstandsmitglied berichtet von der Tagung, die sehr interessant und von der RAK München sehr gut vorbereitet gewesen sei. Dabei sei es unter anderem um die Frage gegangen, wie die Rechtsanwaltskammern auf beA-Verweigerer reagierten. Es sei deutlich geworden, dass auch die anderen Rechtsanwaltskammern nicht systematisch nach beA-Verweigerern suchten und dass die berufsrechtliche Sanktion in der Regel in einer Rüge liege. Vereinzelt hätten Anwaltsgerichte Bußgelder in Höhe von 1.000 – 4.000 € verhängt. Bei der Behandlung des Geldwäschegesetzes sei die Arbeit des Vorstandsmitglieds Dr. Klugmann sehr gelobt worden. Weiterhin sei es um die Voraussetzungen gegangen, unter denen Amtshilfe zwischen den Rechtsanwaltskammern geleistet werden könne.

Der Präsident weist darauf hin, dass am Tag dieser Sitzung im Bundestag die Anhörung zu Legal Tech und zum Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum anwaltlichen Berufsrecht stattfindet. Weiterhin kündigt er an, dass die Geldwäsche Thema auf der Vorstandssitzung im April sein werde.

Eine Vizepräsidentin berichtet vom Treffen mehrerer Strafverteidigerorganisationen am 6.03.2020 mit dem Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Hans-Michael Borgas. Das Thema seien die verschiedenen Pflichtverteidigerlisten gewesen. Sie habe dabei gemacht, dass die in der neuen Online-Pflichtverteidigerliste der RAK erscheinenden Kammermitglieder später auch in der BRAV-Liste erscheinen würden.

Der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen des Vorstandes berichtet, dass sich in einem Gespräch mit der Leitung der Berufsschule ergeben habe, dass in der Berufsschule seit Inkrafttreten des neugefassten Berufsbildungsgesetzes die ersten Teilzeitanträge eingegangen seien.

## **TOP 9 Verschiedenes**

Der Präsident teilt weiterhin mit, dass es sieben Anfragen von Kammermitgliedern zu der Frage gebe, wie die Kanzleien reagieren sollten, wenn sie aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus unter Quarantäne gestellt würden. Er werde die Anfragen zunächst in AM-Soft einstellen. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die NJW in ihrer kommenden Ausgabe ausführlich über die Folgen der Corona-Krise berichten werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:58 Uhr.

Berlin, 11. Juni 2020

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Isparta  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. März 2020Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:10 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Februarsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Auswertung der Kammerversammlung 2020	15:10	
3	Neueste Entwicklungen bei der RVG-Reform - StN RAK Berlin 2015 und Forderungskatalog sowie StN RAK Berlin 2020 anbei -	15:30	
4	Bericht von der mündlichen Verhandlung im AGH Verfahren nach dem Aufruf zur Teilnahme an der Unteilbar-Demonstration	15:50	
5	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen	16:10	
6	Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 76 Abs. 3 BRAO	16:30	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:40	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:50	
9	Verschiedenes	17:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.